



Allgemeine Information zu Prüfungen des Rechnungshofs

Der Bundesrechnungshof (RH) teilt das Ergebnis seiner Überprüfung in Form eines vertraulichen Rohberichtes der Stadt Wien mit, die dann innerhalb von drei Monaten unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen dazu Stellung zu nehmen hat. Diese erfolgt durch Beschluss des Wiener Stadtsenats.

Die Rohberichte des RH sind aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen solange vertraulich zu behandeln, bis diese vom RH als Wahrnehmungsberichte auf seiner Homepage veröffentlicht werden.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenats bezieht sich ausschließlich auf den seinerzeitigen Rohbericht des RH.

Sollte der nunmehr veröffentlichte Wahrnehmungsbericht des RH vom Rohbericht abweichen (z.B. durch adaptierte Seiteninhalte sowie -numerierungen, Überschriften usw.) liegt dies nicht im Einflussbereich der Stadt Wien.

Aus diesem Grund und zum besseren Verständnis wurde die mit dem Original übereinstimmende beiliegende Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vormaligen vertraulichen Rohbericht - sofern erforderlich - mit entsprechenden Anmerkungen (z.B. RH-Bericht NEU ...) zur Aktualität der Fundstellen versehen und ein Abkürzungsverzeichnis in diese eingefügt.

Die Stadt Wien hat nach der Übermittlung der Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vertraulichen Rohbericht an den RH kein weiteres Mitwirkungsrecht im Verfahren.

Chronologie der vorliegenden Prüfung

Das Prüfungsergebnis bzw. der vertrauliche Rohbericht des RH langte bei der Stadt Wien am 6.10.2023 ein.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vertraulichen Rohbericht wurde dem RH am 19.12.2023 übermittelt.

Der nunmehrige Wahrnehmungsbericht des RH ist seit 8.3.2024 auf seiner Homepage veröffentlicht.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vertraulichen Rohbericht des RH ist seit 25.3.2024 auf der Homepage der Stadt Wien veröffentlicht.

Stellungnahme des Stadtsenates

zum Ergebnis der Überprüfung (Rohbericht)

betreffend

Obdach Wien gemeinnützige GmbH

durch den Rechnungshof

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
etc.	et cetera
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
MA	Magistratsabteilung
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Soweit sich die Empfehlungen des Rechnungshofes auf die Obdach Wien gemeinnützige GmbH beziehen, wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Stellungnahme dieser Gesellschaft an den Rechnungshof ergangen ist.

I. Präambel

In Bezug auf eine allfällige Bereitstellung von Unterlagen durch den Rechnungshof für die Schlussbesprechung wird angemerkt, dass die MA 40 zu dieser nicht beigezogen war.

II. Zu den Ausführungen des Rechnungshofrohberichtes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 3.2, Seite 21 (TZ 3): [\[RH-Bericht NEU ab Seite 18\]](#)

Die Stadt Wien weist darauf hin, dass es sich bei den vom Rechnungshof empfohlenen Maßnahmen um Fragen der Gesetzgebung handelt. Die Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof umfasst die Beurteilung der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, aber „nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper“ (siehe Art. 127 Abs. 1 B-VG und § 15 Abs. 1 RHG). Da die Prüfung des Rechnungshofes zwar die Einhaltung bestehender Normen, aber nicht die Normen selbst umfassen kann, nimmt die Stadt Wien die empfohlenen Maßnahmen zur Kenntnis.

Zu Punkt 4.2, Seite 23 (TZ 4): [\[RH-Bericht NEU Seite 21\]](#)

Es wird auf die Stellungnahme zu Punkt 3.2, Seite 21 (TZ 3) verwiesen. [\[RH-Bericht NEU ab Seite 18\]](#)

Zu Punkt 15.2, Seite 58 (TZ 15): [\[RH-Bericht NEU Seite 60\]](#)

Hinsichtlich der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage verweist die Stadt Wien auf ihre Stellungnahme zu Punkt 3.2, Seite 21 (TZ 3). [\[RH-Bericht NEU ab Seite 18\]](#)

Inhaltlich wird zur Empfehlung des Rechnungshofes ausgeführt, dass bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes Wien vom 27. Juli 2021 zur Zahl VGW-141/002/12974/2019 die MA 40 die behördliche Aufsicht über Häuser für Obdachlose durchgeführt hat. Dabei hat die MA 40 die Aufsicht über Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dahingehend ausgeübt, dass diese Einrichtungen

nach Führung und Ausstattung den technischen, sicherheitstechnischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprechen.

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe haben ohnehin zahlreiche gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, wie z.B.

- das Gesetz über die Feuerpolizei in Wien (Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 – WFPoIG 2015),
- das Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz 2006),
- das Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien) und
- das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992).

Viele dieser Gesetze beinhalten selbst umfangreiche Überprüfungsmöglichkeiten durch die zuständigen Behörden (siehe z.B. § 4 WFPoIG 2015, § 7 Wiener Gasgesetz 2006 etc.). Die Stadt Wien vertritt daher die Rechtsansicht, dass eine spezifisch für die Wohnungslosenhilfe geregelte behördliche Aufsicht nicht unbedingt erforderlich ist.

III. Zu den Schlussempfehlungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Schlussempfehlung 1 (TZ 3):

Es wird auf die Stellungnahme zu Punkt 3.2, Seite 21 (TZ 3) verwiesen. [\[RH-Bericht NEU ab Seite 18\]](#)

Zu Schlussempfehlung 2 (TZ 4):

Es wird auf die Stellungnahme zu Punkt 3.2, Seite 21 (TZ 3) verwiesen. [\[RH-Bericht NEU ab Seite 18\]](#)

Zu Schlussempfehlung 19 (TZ 15):

Es wird auf die Stellungnahme zu Punkt 15.2, Seite 58 (TZ 15) verwiesen. [\[RH-Bericht NEU Seite 60\]](#)